

Antrag auf Wiederausstellung eines Sachkundeausweises

gemäß § 17 OÖ Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 44/2012 (gebührenpflichtig)

Daten AntragstellerIn:

_____	_____	_____
Titel	Vorname	Nachname
_____	_____	
Geburtsdatum	Straße, Hausnummer	
_____	_____	
PLZ	Ort	
_____	_____	
Telefon	E-Mail	

Passfoto
dem Antrag
beilegen

Bitte **nicht**
aufkleben

Überwiegender Anwendungsbereich des Sachkundeausweises Zutreffendes ankreuzen

- Landwirtschaftliche Anwendung Gewerbliche Anwendung

Nachweis der Identität: (bei der Antragstellung vorzulegen) Zutreffendes ankreuzen

- _____ _____ _____
Reisepass Nr.: Personalausweis Nr.: Führerschein Nr.:

QUALIFIKATION:

Vorangegangener Sachkundeausweis – Nummer: _____ Gültig bis: _____

Bei Antragstellung vor Ablaufdatum des vorangegangenen Sachkundeausweises beginnt die Gültigkeit des aufgrund dieser Wiederantragstellung auszustellenden Ausweises mit Ablauf des vorangegangenen (lückenlos). Bei Antragstellung nach Ablauf des vorangegangenen Sachkundeausweises beginnt die Gültigkeit des neuen Ausweises mit Ausstellungsdatum. Es entstehen Laufzeitlücken in denen kein gültiger Sachkundeausweis existiert. In diesen Perioden ist die Lagerung, der innerbetriebliche Transport und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

WEITERBILDUNG:

- Weiterbildung OÖ (5 h) Weiterbildung andere Bundesländer (5 h) als durchgängige Blockveranstaltung (Nachweis als Beilage erforderlich)

Anrechenbare Weiterbildungen sind: Veranstaltungen des LFI OÖ, zertifizierte Veranstaltungen der Abt. Pflanzenproduktion und der Boden.Wasser.Schutz.Beratung der Landwirtschaftskammer und externer Anbieter (zB: Verbände, Firmen, ...), Onlinekurs Weiterbildung für den Pflanzenschutz-Sachkundeausweis.

Einzugsermächtigung für Abbuchung der Gebühr

Ich ermächtige die Landwirtschaftskammer OÖ, die anfallenden Gebühren von meinem Konto mit Datum der Neuausstellung mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landwirtschaftskammer OÖ auf mein Konto,

IBAN _____ BIC _____

gezogene SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ Datum

Unterschrift Antragsteller

Anmerkungen Entgegennahme

Eingangsstempel	Entgegengenommen
	Jahr
	laufende Nummer

Informationen zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz-Wiederantragstellung

Pflanzenschutzmittel für berufliche Verwender (zB Landwirte) dürfen nur von sachkundigen Personen gekauft, gelagert und verwendet werden. Diese Personen sind im Umgang mit Pflanzenschutzmittel geschult und besitzen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz.

Wiederantragstellung

Der Sachkundeausweis ist lt. RL 2009/128 EG in allen Ländern der EU seit 2013 Pflicht und wurde in Oberösterreich erstmals im November 2013 eingeführt. Nach sechs Jahren erlischt der Ausweis und eine Wiederantragstellung ist erforderlich. Der Ausweis in Scheckkartenformat kann bei der Landwirtschaftskammer OÖ und den jeweiligen Außenstellen ab dem Frühjahr 2019 beantragt werden.

Was sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederantragstellung?

Zum Zeitpunkt der Wiederantragstellung muss bereits eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolviert worden sein. Diese darf dann nicht älter als 3 Jahre sein. Weiterbildungen, die in Oberösterreich absolviert wurden, sind im EDV System der LK OÖ erfasst. Im Herbst 2018 wurden Sie schriftlich (per E-Mail oder postalisch) von der Landwirtschaftskammer OÖ über Ihre aktuellen Weiterbildungsstunden informiert. Auskünfte über die Anzahl Ihrer persönlichen Weiterbildungsstunden erhalten Sie darüber hinaus beim Kundenservice der LK OÖ unter der Tel. Nr. 050 6902 1000, E-Mail: kundenservice@lk-ooe.at.

Welche Unterlagen muss ich zur Wiederantragstellung mitnehmen?

Mitzunehmen sind der ausgefüllte Antrag auf Wiederausstellung und ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein zur Feststellung der Identität. Weiterbildungen, die in Oberösterreich absolviert wurden und der Onlinekurs Sachkunde sind EDV mäßig erhoben, Nachweise dafür müssen nicht vorgelegt werden. Fünfstündige Weiterbildungskurse, die in anderen Bundesländern absolviert wurden und dort im Rahmen der Landesgesetze als Weiterbildung Sachkunde gelten, werden in Oberösterreich anerkannt. Diese Veranstaltungen sind nicht im EDV System der Landwirtschaftskammer gespeichert, daher bitte eine Teilnahmebestätigung beilegen. Im Abstand von 12 Jahren muss das Passfoto erneuert werden.

Hinweis zum Datenschutz:

In unserer Datenschutzerklärung finden Sie nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten. Die Datenschutzerklärung können Sie unter <https://ooe.lko.at/datenschutz> einsehen.

Allgemeine Informationen zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Welche Personen benötigen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz?

Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- u. Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sind, benötigen einen Sachkundeausweis. Dies betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die zB im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Für die sonstige Verwendung (zB im Hausgarten- und Kleingartenbereich) ist für nicht berufliche Verwender kein Ausweis notwendig jedoch (wie bisher) ein 5-stündiger Ausbildungskurs (werden zB von den Siedlerverbänden angeboten). Für die Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich (zB für Zimmerpflanzen oder Balkonblumen) ist auch dieser nicht erforderlich.

Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist der Ausweis notwendig?

Für alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen sind - abrufbar im Internet unter <http://psmregister.baes.gv.at> ist ein Ausweis nötig. Auch Produkte für den Biolandbau mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter.

Wer darf Pflanzenschutzmittel kaufen?

Seit 26.11.2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr gegen Vorlage eines Sachkundeausweises verkauft werden. Ohne Sachkundeausweis kann man Pflanzenschutzmittel auch dann kaufen und als Rechnungsempfänger aufscheinen, wenn man deren Lagerung und Ausbringung nachweislich an einen Inhaber eines Sachkundeausweises auslagert bzw. überträgt (Vollmacht).

Was sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederantragstellung?

Zum Zeitpunkt der Wiederantragstellung muss bereits eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolviert worden sein. Diese darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Jahre sein. Ihre Weiterbildungsstunden sind im EDV System der LK OÖ erfasst.

Was kostet die Beantragung und Ausstellung?

€ 48,60 (darin sind Bundesabgaben von dzt. € 28,60 enthalten). Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit € 3,90 pro Bogen vergebührt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von ihrem Konto abgebucht.

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Die Gültigkeit beträgt ab Ausstellungsdatum 6 Jahre. Innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Karte muss eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden abgeschlossen werden.

Kann ich den Ausweis auch per Post stellen?

Ja, Antrag vollständig ausfüllen, an Landwirtschaftskammer OÖ, Kundenservice, Auf der Gugl 3, 4021 Linz senden. Dazu muss aber eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beigelegt werden. Eine online-Beantragung ist nicht möglich.

An welche Personen kann kein Ausweis ausgestellt werden?

Personen, die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Verbot oder einer Beschränkung der Verwendung von PSM oder einem Entzug des Ausweises belegt wurden.